Beilage 5.1
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.12.2016

Entscheidungsvorlage

Essensversorgung in kommunalen Kindertageseinrichtungen in Nürnberg;
Hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.07.2012 zur Bereitstellung von städtischen Konten für die Horte der Stadt Nürnberg

1. Ausgangssituation

Der Auftrag in Kindertageseinrichtungen ist heutzutage äußerst vielschichtig und umfasst neben Aspekten der Bildung und Förderung der Kinder auch die Sorge für das körperliche Wohlbefinden derselben. Dazu gehört u.a. auch eine adäquate Verköstigung in der Mittagszeit. „Essen als pädagogisches Angebot" – dieser Aspekt ist heute sehr zu gewichten, um frühzeitig Ernährungsfehlern und ungünstigen Essgewohnheiten entgegenzuwirken. Der gesellschaftliche Wandel ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass gerade in den Städten ein Großteil der Kinder die Einrichtungen ganztags bzw. zumindest über Mittag besucht. Bei Projektstart wurde festgestellt, dass die Bereitstellung des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen Aufgabe des jeweiligen Trägers ist; damit liegt die Mittagsverpflegung in kommunalen Kitas im Aufgabenbereich der Stadt Nürnberg.

Für eine Neuausrichtung und Umstellung der vorhandenen Rahmenbedingungen bei der Essensversorgung wurde das Projekt „Essensversorgung in kommunalen Kindertageseinrichtungen" mit gemeinsamer Projektleitung J und OrgA gestartet.

Ziel des Projekts ist es, Fragestellungen zu Art, Qualität, Umfang und Standards der Mittagsverpflegung, des Verpflegungssystems, der Art des Essenanbieters, der Organisation und Verantwortlichkeit der Auftragsvergabe bis hin zur Ausschreibung und Vergabe an externe Anbieter, finanzielle Abwicklung (Essensgeldverwaltung, Rechnungsprüfung) sowie der personellen Ressourcen zu klären.

Formuliert und verfolgt werden folgende grundlegende Ziele:

- Sicherstellung eines standardisierten Angebotes für die Mittagsverpflegung in allen kommunalen Kitas
- Homogenes Verpflegungsleitbild (Ernährungsstandards, Speiseplanung, Verpflegungssystem,…)
- Eindeutige und klare Regelungen zu Preisgestaltung, Auftragsvergabe, Abrechnung und Forderungsmanagement
- Erhöhung der Kundenzufriedenheit (Eltern, Elternbeiräte)
- Entlastung der Mitarbeiter/innen in den Kitas.

Projektorganisation

Beim Start des Projektes Essensversorgung in kommunalen Kindertageseinrichtungen in Nürnberg wurden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

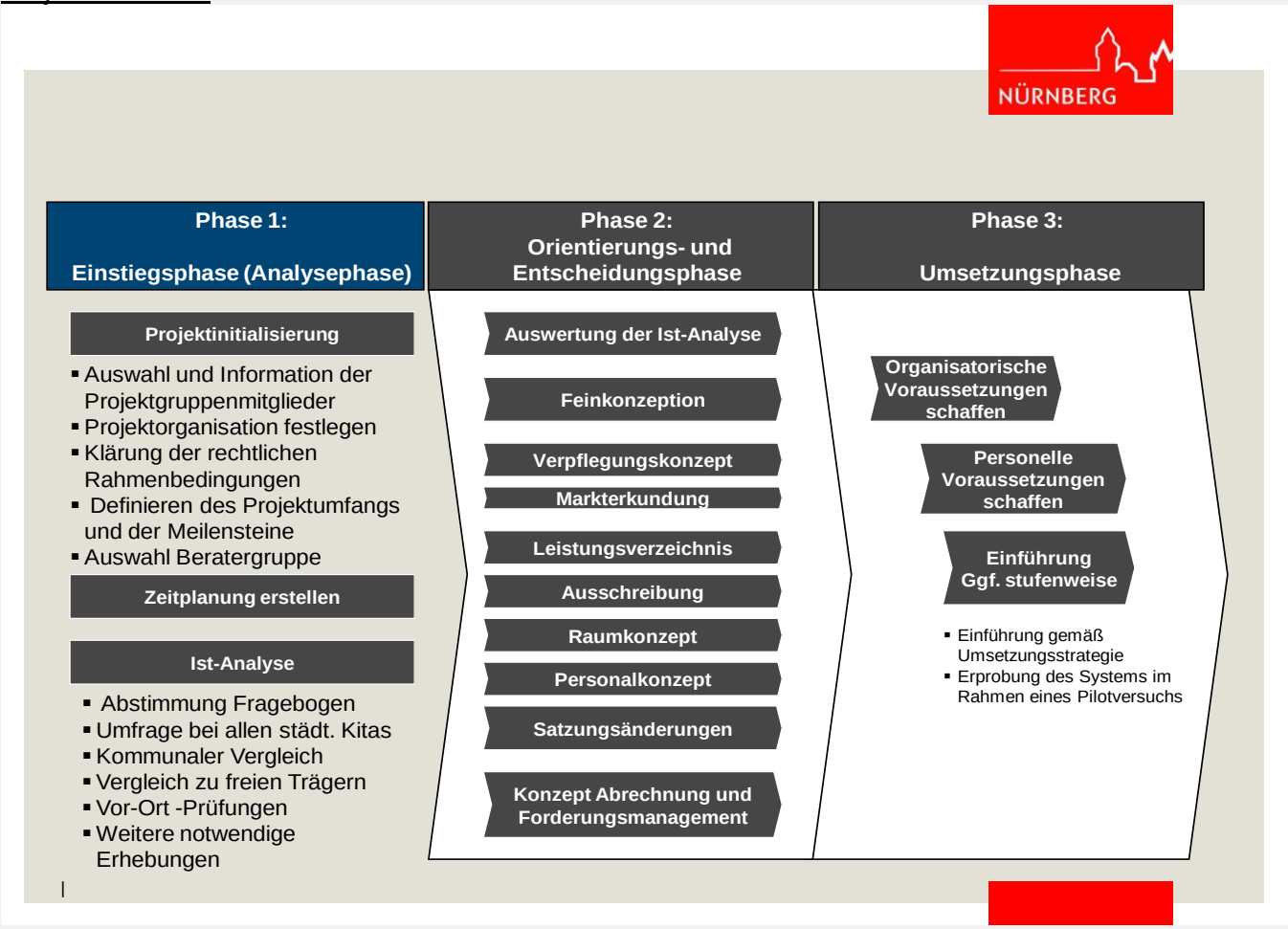
Lenkungsgruppe
Steuerungsgruppe
Projektleitung
Arbeitsgruppen.

Des Weiteren wurden der örtliche PR sowie der GPR ab Beginn in der Lenkungsgruppe als auch in der Steuerungsgruppe sowie in den Arbeitsgruppen eingebunden. Wegen der Komplexität des Themas und um eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Umsetzung zu gewährleisten wurde eine Beratergruppe installiert, die aus sechs Kita-Leitungen besteht.

Darüberhinaus waren Sachverständige und Fachdienststellen aus verschiedenen Bereichen beteiligt, wie die Referate II, III, V, 3. BM/Schule, die Dienststellen KaSt, RA, Stk, NüSt, NOA, OA, OrgA. Des Weiteren wurden Erfahrungen aus anderen Kommunen eingeholt und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fürth sowie die Küchenfachplanung der Wbg und H beratend hinzugezogen.

Die nachfolgende Projektübersicht zeigt die Themenbereiche im Detail auf.
Derzeit befindet sich das Projekt in der Entscheidungsphase.

Projektübersicht:



Die Lenkungsgruppe und die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt, die Essensversorgung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen künftig zentral von der Verwaltung des Jugendamts zu organisieren und abzurechnen.

2. Personalkonzept

2.1. Hintergrund

Eine Umfrage in den städtischen Kindertageseinrichtungen ergab, dass zwischenzeitlich in fast allen Einrichtungen eine Mittagsverpflegung angeboten wird und 85,4 % der Kinder das Angebot annehmen. Mit dieser Veränderung im Betreuungsalltag ist die Belastung des pädagogischen Personals gestiegen. Neben den pädagogischen Aufgaben müssen vermehrt hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernommen werden. Die Entlastung der pädagogischen Fachkräfte in den Kitas von Verwaltungs- und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ist als Projektziel formuliert.

Fragestellungen zur Abgrenzung der pädagogischen Arbeit im Zusammenhang mit den Themen Ernährung und Essen zu rein hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Einsatz von hauswirtschaftlichen Kräften in den Kindertageseinrichtungen zur Unterstützung gerade in der Mittagessenssituation sollten im Rahmen der Projektkonzeption geklärt werden.
Im Rahmen des vorliegenden Projektes erging daher die Aufforderung, ein Personalkonzept mit folgenden Eckpunkten zu erarbeiten:

- Anzahl der erforderlichen Hauswirtschaftskräfte
- Möglichkeiten der Akquirierung der Kräfte
- Personalbedarf Verwaltung J

2.2. Vorgehensweise

Zur Ermittlung der konkreten Bedarfe sowie des Umfangs für den Einsatz von hauswirtschaftlichen Kräften wurde folgender Ablauf festgelegt:

- Erhebung der Tätigkeiten
- Festlegung/Abgrenzung pädagogische Aufgaben und hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Erstellung von Tätigkeitskatalogen
- Datenerhebung mittels Befragung
- Ermittlung des zeitlichen Aufwands für hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Ermittlung des Personalbedarfs

Alle Schritte erfolgten in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat bzw. GPR.

2.3. Personalbedarfsermittlung hauswirtschaftliche Kräfte

Die Personalbedarfsermittlung ergab einen zeitlichen Durchschnittsbedarf von 19,58 Minuten pro Kind pro Woche für rein hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Personalbedarfsberechnung. Eine Hochrechnung unter Zugrundelegung dieses errechneten Bedarfs ergibt für die Bestands-Kitas die Anzahl von 72,4 VK-Stellen zum Stichtag 01.05.2016.

2.4. Unterschiedliche Bedarfskontingente

Die unterschiedliche Größe der Kitas bedingt sehr unterschiedliche Bedarfskontingente. So liegt der Bedarf für hauswirtschaftliche Kräfte beispielsweise bei der derzeit kleinsten Einrichtung mit 18 Plätzen bei 5,9 Stunden pro Woche und damit bei einem Stellenanteil von 0,15 VK.
Für die aktuell größte Einrichtung mit einer Platzzahl von 220 errechnet sich ein Bedarf von 71,8 Stunden pro Woche, d.h. 1,84 VK-Stellen.

Details zu den Bedarfskontingenten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl Kitas	Bedarf in Stunden pro Woche	Stellenanteile	Anzahl der Plätze je Einrichtung
14	5,9 bis 8,2	Unter 0,25 VK	18 bis 25 Plätze
43	9,8 bis 19,6	0,25 bis 0,50 VK	30 bis 60 Plätze
47	20,2 bis 37,2	0,50 bis 1,00 VK	62 bis 120 Plätze
16	40,8 bis 71,8	1,05 bis 1,84 VK	125 bis 220 Plätze

2.5. Akquise der Hauswirtschaftskräfte

An die Projektgruppe erging der Auftrag, die Möglichkeit der Akquirierung der Kräfte stadtintern, d.h. über NOA.kommunal bzw. NüSt Service GmbH zu prüfen. Ebenso sollte geprüft werden, ob es Lösungen im Stellenplan gibt, allerdings wird von Herrn Ref. I hierzu keine Möglichkeit gesehen (vgl. Lenkungsgruppe am 10.05.2016).

2.5.1 NOA.kommunal

Die NOA.kommunal verfolgt satzungsmäßig das Ziel, Langzeitarbeitslose (wieder) in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Arbeitsverhältnisse werden daher grundsätzlich sachgrundlos auf 2 Jahre befristet, um möglichst viele Betroffene über die regelmäßige Tätigkeit (wieder) für eine Arbeit in der freien Wirtschaft zu ertüchtigen. Dauerarbeitsbeschäftigungsverhältnisse können bei der NOA.kommunal lt. der aktuell gültigen Satzung nicht angeboten werden.

Die NOA.kommunal bietet an, in der 1. Stufe 40 Kräfte zu qualifizieren. Mindestens 2/3 der Einstellungen sollen eher vollschichtig, nur 1/3 halbschichtig sein.

Geplant ist, zwei Tranchen zu je 20 Kräften zu bilden:
Die 1. Tranche würde in der Zeit von Februar bis Juli 2017 qualifiziert und zum 01.09.2017 eingesetzt werden. Die 2. Tranche würde nach einer von September 2017 bis Februar 2018 dauernden Qualifizierungsmaßnahme zum 01.03.2018 eingesetzt werden können.

2.5.2 NüSt Service GmbH

Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation geht NüSt davon aus, dass derzeit bzw. ab 01.09.2017 kein Angebot für die Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Kräften unterbreitet werden kann. Es erfolgt aber gleichzeitig die Zusicherung, bis Ende des 1. Quartals 2017 zu prüfen, ob die von der NOA.kommunal qualifizierten Kräfte im Anschluss an die befristete Beschäftigungsmaßnahme in ein Beschäftigungsverhältnis bei der NüSt Service GmbH übernommen werden können und so auch weiterhin für den Einsatz in den Kitas zur Verfügung gestellt werden könnten.

2.6. Besonderheit: Mit dem Schulbereich gemeinsam betriebene Verteilerküchen

Derzeit sind verschiedene Kita-Baumaßnahmen in Planung, für die aufgrund der gemeinsamen Nutzung mit dem Schulbereich gemeinsam betriebene Verteilerküchen vorgesehen sind. Im Unterschied zu den oben beschriebenen Kitas erscheint in diesen Verteilerküchen qualifiziertes, langfristig beschäftigtes Personal erforderlich.

In der 1. Stufe der Umsetzung ist die Baumaßnahme/Einrichtung Ketteler Straße, jetzt Königshammer zu berücksichtigen. Diese Einrichtung umfasst sowohl einen Hort als auch Gruppen der Mittagsbetreuung und wird voraussichtlich zum 01.09.2017 in Betrieb gehen.
Weitere in Planung befindliche Maßnahmen werden erst in den folgenden Jahren fertiggestellt und in Betrieb gehen. Diese Einrichtungen sind daher erst in den weiteren Stufen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind dies für 2019 folgende Maßnahmen:

Baumaßnahme / Straße	Geplante Fertigstellung	Vorgesehenes Verpflegungssystem
Bauernfeindstr. 24	2019	Warmverpflegung
Grimmstr. 8	2019	Warmverpflegung
Am Thoner Espan	2019	Cook & Chill

Die Lenkungsgruppe und die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt den Einsatz von

Hauswirtschaftskräften in kommunalen Kindertageseinrichtungen.

2.7. Personalbedarf Verwaltung

Künftig sind die Aufgaben in Zusammenhang mit der Essensversorgung (u.a. Koordination, Ausschreibung, Qualitäts- und Beschwerdemanagement, Abrechnung, Forderungsmanagement) zentral durch das Jugendamt zu gewährleisten.

Im Stellenschaffungsverfahrens 2017 wurden daher zusätzliche Stellen für die Verwaltung des Jugendamts beantragt (Qualitätsmanager/in, Sachbearbeiter/in Personal, Sachbearbeiter/in Finanzen sowie Hauswirtschaftliche Kräfte). Der Bedarf für eine/n Sachbearbeiter/in für Koordination, Ausschreibung und Beschwerdemanagement ist nachvollziehbar und wurde durch OrgA begutachtet.

Der Bedarf für ein/e weitere Verwaltungsfachkraft zur Unterstützung für die anfallenden Aufgaben (mit Sperrvermerk) wurde durch OrgA begutachtet. Weitere Bedarfe werden je nach Projektverlauf und Entwicklung geprüft und begutachtet.

3. Ausschreibung/Vergabe

3.1. Rechtsrahmen

Bei allen Beschaffungen der Stadt Nürnberg sind die Vergabevorschriften (EU-Recht, Bundes- und Landesrecht sowie die städtischen Vorschriften) zu beachten. Überschreitet der objektiv geschätzte Auftragswert den Netto-Schwellenwert von 209.000 EUR, besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens als sog. Offenes Verfahren im EU-Bereich. Ein Wahlrecht besteht nicht. Eine Ermessensentscheidung ist nicht möglich. Bei der zu beschaffenden Essensversorgung durch Dritte wird der Schwellenwert überschritten.

3.2. Leistungsbeschreibung (Vertrag)

In der Leistungsbeschreibung/im Vertrag wird der Auftragsgegenstand/die Dienstleistung im Detail beschrieben. Sämtliche Anforderungen, Rechte und Pflichten für den künftigen Auftragnehmer sind dort aufzuführen. Die Leistung muss eindeutig und erschöpfend beschrieben werden.

3.3. Eckpfeiler der Leistung

3.3.1 Art der Leistung/des Auftragsgegenstandes

Gegenstand der Ausschreibung ist die Versorgung der städtischen Kindertageseinrichtungen mit Mittagsverpflegung und somit die Mittagsversorgung der Krippenkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder. Die Lieferung erfolgt von Montag bis Freitag in Form von Warmverpflegung (Cook & Hold). Grund hierfür ist das Vorliegen aller räumlichen und technischen Voraussetzungen in allen Bestandseinrichtungen für diese Verpflegungsart. Um die Voraussetzungen für andere Verpflegungssysteme zu schaffen, müsste eine objektbezogene Prüfung hinsichtlich möglicher Umbaumaßnahmen erfolgen.

Für die Einrichtung Am Thoner Espan (Schule mit Mittagsbetreuung mit 70-90 Plätzen sowie Hort mit 250 Plätzen in Planung) gilt eine gesonderte Festlegung:
Die Essenskapazität soll bei ca. 320 Mahlzeiten pro Tag liegen, die Versorgung der Kinder erfolgt in drei Schichten (pro Schicht werden 45 Minuten veranschlagt), das Essen für den Hort muss aus der Verteilerküche über vier Ebenen in die jeweiligen Gruppenräume transportiert und verteilt werden. Aufgrund der Größenordnung dieser Einrichtung scheinen hier die Grenzen für das Verpflegungssystem Cook & Hold (Warmversorgung) erreicht.

Aufgrund der vorliegenden Situation wurde vorgeschlagen, in dieser Einrichtung mit dem Verpflegungssystem Cook & Chill zu starten. Die Lenkungsgruppe stimmte diesem Vorschlag zu.

3.3.2 Leistungsanforderungen

Hervorzuheben ist hier der geforderte Einsatz ökologisch erzeugter Lebensmittel. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.10.2014 sind die Einrichtungen gehalten, Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung einzusetzen. Der beschlossene Bio-Anteil liegt derzeit bei 50 %, Ziel bis 2020 ist die Steigerung auf 75 %. Aktuell wird noch geprüft, wie sich der Bio-Anteil auf den Essenspreis auswirkt. Weitere Qualitätsanforderungen verbieten gentechnisch veränderte Zutaten zur Herstellung der angebotenen Produkte bzw. Produkte oder Zutaten, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind.

3.3.3 Speiseplangestaltung

Die Speiseplangestaltung in den städtischen Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE). Die angebotenen Speisen müssen eine gesunde, ausgewogene, altersgerechte Ernährung gewährleisten und sind nach den jeweils zum Zeitpunkt der Zubereitung geltenden D-A-CH –Referenzwerten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zielgruppengerecht (entsprechend der Altersgruppen) zusammenzusetzen.
Auch die besonderen Bedürfnisse der Essensteilnehmer/innen im Hinblick auf Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. kulturelle oder religiöse Besonderheiten sowie die Anforderungen an die Verpflegung von Kindern unter 3 Jahren werden detailliert beschrieben.

3.3.4 Gesetzliche Anforderungen an die Essensversorgung

Gefordert wird die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Vorgaben, ebenso die Sicherstellung der hygienischen Qualität unter Berücksichtigung der vorliegenden geltenden Bestimmungen.

3.4 Markterkundung

Im Rahmen der Markterkundung wurde das breit gefächerte Angebot der Anbieter sondiert. Gleichzeitig wurden Verhandlungen mit NüSt geführt. Nach aktuellem Stand ist eine Belieferung von Kitas mit ca. 1.000 Mittagessen ab 01.09.2019 mit dem Verpflegungssystem Cook & Chill realistisch. Die endgültige Entscheidung/Prüfung bei NüSt erfolgt zum Quartal 1/2017.

3.5 Verteilung der Lose

Die gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts sehen vor, dass die Leistung generell in der Menge aufgeteilt (Teillose) auszuschreiben ist. Dadurch werden auch lokalen und regionalen bzw. kleinen Anbietern Zuschlagschancen ermöglicht (Mittelstandsförderung). Die Vergabe für die Kitas erfolgt in mehreren regionalen Losen.

3.6 Laufzeit des Vertrages/der Verträge

Bei der Festlegung der Laufzeit gibt es unterschiedliche Alternativen. In Abstimmung mit OrgA/5 wird eine Maximallaufzeit von jeweils 4 Jahren vorgeschlagen, mit Kündigungsmöglichkeit nach dem zweiten Laufzeitjahr (ROI – Return on Invest = Bieter-schützend). Gleichzeitig wird mit dem Auftragnehmer eine Probezeit für die ersten 6 Monate vereinbart. Das Sonderkündigungsrecht (außerordentliche Kündigung) besteht uneingeschränkt.

3.7 Zuschlagsbewertung

Angebote können für ein Los oder mehrere Lose oder alle Lose abgegeben werden. Der Zuschlag erfolgt gemäß den Zuschlagskriterien auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot. Das Angebot muss die Preise detailliert für die unterschiedlichen Altersgruppen enthalten.

Die Zuschlagskriterien wurden wie folgt festgelegt:

- Qualität mit 55 %
- Preis mit 45 %.

3.8 Chancen und Risiken Stufenmodell/Gesamtvergabe

Im Hinblick auf die Themen Personalbedarf hauswirtschaftlicher Kräfte und Vergabe musste festgestellt werden, dass

- aufgrund der großen Anzahl an städtischen Kitas ein hoher Bedarf für hauswirtschaftliche Kräfte besteht und

- eine Akquise der Kräfte, deren Qualifizierung und damit die gleichzeitige Versorgung aller Kitas mit hauswirtschaftlichen Kräften nicht realistisch erscheint und
- die Umsetzung der Essensversorgung in allen Kitas in einem Schritt zu einem Stichtag insgesamt über 8.000 Kinder und ca. 140 Einrichtungen betreffen würde.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen und im Sinne einer pragmatischen Vorgehensweise wird daher vorgeschlagen, die Umsetzung schrittweise einzuführen.

Gründe für die schrittweise Einführung

1. Mit einer stufenweisen Einführung des neuen Konzepts ist es möglich, die Akzeptanz in den Einrichtungen, aber auch bei den Eltern und den Elternbeiräten zu testen. Die gewonnenen Erfahrungen sind für die nächsten Stufen wichtige Grundlagen um eine Verbesserung zu erzielen.

2. Wie bereits unter Ziff. 2 beschrieben, ist die Akquise und Qualifikation von geeigneten hauswirtschaftlichen Kräften zu einem Stichtag nicht realistisch. Der Einsatz von Hauswirtschaftskräften in allen städtischen Kitas zum Stichtag 01.09.2017 ist somit nicht möglich. Die NOA.kommunal sieht sich jedoch in der Lage, die erforderlichen Hauswirtschaftskräfte ebenfalls in einem Stufenmodell zu qualifizieren und zumindest für 2 Jahre zu beschäftigen.

3. Mit Stadtratsbeschluss vom 22.10.2014 wird bis zum Jahr 2020 ein Bio-Anteil von 75 % im Bereich der Essensversorgung der Kitas gefordert. Die durchgeführte Markterkundung ergab, dass es durchaus Caterer gibt, die diese Vorgaben umsetzen können. Dies wurde auch von Ref. III - Abteilung BioMetropole Nürnberg bestätigt. Die stufenweise Einführung ermöglicht es hier Erfahrungen zu sammeln, in welcher Qualität die Vorgabe tatsächlich in der Praxis durch die Caterer umgesetzt wird bzw. wie sich diese Vorgabe auf den angebotenen Preis auswirken wird. Die Beurteilung hinsichtlich Qualität und Preis ist als wichtiger Aspekt für die weiteren Schritte zu sehen.

4. Die stufenweise Einführung bedeutet vor allem eine Risikominimierung. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Erfahrungen hinsichtlich der eingehenden Angebote der Caterer und deren Preisgestaltung zu sammeln. Diese Erkenntnisse dienen insbesondere dazu, das Leistungsverzeichnis entsprechend weiterzuentwickeln. Dies gilt ebenso für die Erfahrungen im Bereich Qualitätsmanagement. Möglichen Fehlentwicklungen beim Gebühreneinzug, BuT-Abrechnung, etc. kann gegengesteuert werden.

5. Die sukzessive Umsetzung wird zu einem Wettbewerb unter den Anbietern führen und damit auch kleinen und regionalen Anbietern bessere Chancen eröffnen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit auf interne Angebote einzugehen; NüSt prüft bis zum 1. Quartal 2017, ob Belieferung ca. 1.000 Essen ab 01.09.2019 an kommunale Kitas erfolgen kann.

6. Die Umsetzung im Stufenmodell bedeutet aber auch, dass vorerst keine Gleichbehandlung aller Kitas besteht. Im Stufenmodell erfolgt sowohl die Sicherstellung eines standardisierten Angebotes für die Mittagsverpflegung als auch die Umsetzung eindeutiger und klarer Regelungen zu Preisgestaltung, Auftragsvergabe, Abrechnung und Forderungsmanagement nicht gleichzeitig in allen Kitas. Damit verbunden ist, dass die Entlastungen des pädagogischen Personals am 01.09.2017 nicht in allen Kitas gleichzeitig möglich sind.

Die Lenkungsgruppe und die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt die Einführung ab 01.09.2017 in einem 3-Stufen-Modell bis zum Jahr 2019.

4. Rahmenbedingungen: Gebührenrecht/Privatrecht

Die Prüfung der Umsetzung der Essensversorgung in Form einer öffentlich-rechtlichen Gebühr oder Umsetzung als privatrechtliche Forderung erfolgte im Vorfeld in enger Abstimmung mit KaSt und Stk

unter Beteiligung von RA.

Gebührenrecht
Im Gebührenrecht würde die Umsetzung auf Rechtsgrundlage der Gebührensatzung (KitaGebS) und der Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (KitaS) erfolgen.

Dadurch wäre es möglich, die Verwaltung und Abrechnung der Verpflegungsgebühr vollständig über das bestehende Verfahren (PSCD) des Gebühreneinzugs – wie bereits bei der bestehenden Besuchsgebühr - abzurechnen (**ein** Bescheid, **ein** Kassenzeichen, **ein** Mahnverfahren). Vor Ort in den städtischen Kindertageseinrichtungen ergäbe sich aufgrund der Führung nur **eines** Stammdatensatzes (für Verpflegungsgebühr und Besuchsgebühr gemeinsam) eine weitere Verwaltungsvereinfachung. Weitere Prozesse/Abläufe im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung innerhalb der Verwaltung – wie z. B. Regelung zur Geschwisterermäßigung, Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Gebührenbefreiung) könnten aufeinander abgestimmt erfolgen. Das Forderungsmanagement würde verbessert, die Vorgaben des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes könnten zukünftig erfolgreicher umgesetzt werden. Die Umsetzung im Gebührenrecht wurde in Umfragen des Jugendamts bei einer Vielzahl anderer deutscher Städte als bewährte und gängige Praxis bestätigt.

Privatrecht
Im Privatrecht würde die Umsetzung in Form einer privatrechtlichen Forderung auf der Rechtsgrundlage einer zusätzlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (neben der bereits bestehenden Betreuungsvereinbarung) erfolgen.
Dies würde eine gesonderte Verwaltung und Abrechnung der privatrechtlichen Forderung nach sich ziehen (mit einem zweiten Mahnverfahren, zusätzlicher Rechnung neben dem Gebührenbescheid für den Kita-Besuch) und die Fallzahlen würden sich fast verdoppeln in der Gebührenzentrale J/beim Forderungseinzug aufgrund zweier (unterschiedlicher) Beitreibungsverfahren mit z. B. unterschiedlichen Verzugszinsregelungen.
Dies würde zu einem enormen Mehraufwand in der Abteilung des Gebühreneinzugs-Kita sowie auch vor Ort in den städtischen Einrichtungen führen. In der Praxis konnten diese Erfahrungen bereits seit der Übernahme der Einrichtung des Familienzentrums Schoppershof gesammelt werden.

Die Lenkungsgruppe und die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt die Umsetzung in Form einer öffentlich-rechtlichen Gebühr (sog. Verpflegungsgebühr, siehe 5.).

5. Kosten- und Forderungsmanagement

Die Mittagsverpflegung und deren Abrechnung in kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt künftig nach folgenden Grundprinzipien:

- Mittagessen und Ernährung sind ein pädagogisches Angebot für alle Kinder. Daher nehmen künftig alle Kinder verpflichtend am Mittagessen teil. Besondere Anforderungen, z.B. hinsichtlich Unverträglichkeiten oder kulturelle Hintergründe werden bei der Essenplangestaltung bzw. bei der Essenszubereitung berücksichtigt. Auf diese Weise wird die gemeinsame Teilhabe aller Kinder am Essen gewährleistet.
- Allen Kindern werden während des Tages Snacks in Form von Obst und Gemüse etc. angeboten.
- Die jeweilige Einrichtung entscheidet bedarfsorientiert und mit Beteiligung des Elternbeirats, ob es ein regelmäßiges gemeinsames Frühstücksangebot für alle Kinder gibt.

5.1 Forderungsmanagement

Durch die Aufnahme der Essensversorgung in das pädagogische Konzept der städtischen Kindertageseinrichtungen ab September 2017 ist es notwendig, die aktuelle Gebührensatzung anzupassen.

So ist neben der aktuellen Gebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen (Besuchsgebühr) auch eine Verpflegungsgebühr einzuführen.

Die (bestehende) Besuchsgebühr umfasst folgendes Leistungsspektrum:
- pädagogische Betreuung der Kinder und
- Spiele- und Getränkegeld sowie
- anteilige (50 %) Bereitstellung der Verpflegung/Hauswirtschaftskräfte

Die Besuchsgebühr ist eine Monatsgebühr, sie ist für das gesamte Kita-Jahr zur entrichten (in den Monaten September bis August) und wird nach der bereits derzeit geltenden Gebührensätzen erhoben. Die Staffelung erfolgt nach Einrichtungsarten sowie nach Buchungszeiten. Das in der Besuchsgebühr enthaltenen Spiel- und Getränkegeld [1]wird aus steuerrechtlichen Gründen im Bescheid separat ausgewiesen. Eine Rückerstattung der Besuchsgebühr erfolgt wie bisher nur bei betriebsbedingter Schließung und Streik ab dem 11. Betriebstag im Monat.

Die neu ab 1. September 2017 zu entrichtende Verpflegungsgebühr umfasst folgendes Angebot:
- Mittagessen/Snack oder Frühstück/Mittagessen/Snack
- anteilige (50 %) Bereitstellung der Verpflegung/Hauswirtschaftskräfte

Die künftige Verpflegungsgebühr ist wie die bestehende Besuchsgebühr eine Monatsgebühr; jedoch wird für alle Einrichtungsarten aufgrund der Mischkalkulation eine einheitliche Gebühr für die Kosten der Verpflegung festgelegt. Berücksichtigt dabei sind durchschnittlich 25 Schließtage sowie 15 Abwesenheitstage pro Kind und Jahr. Größeren Essensportionen bei Kindergarten- und Hortkindern stehen höhere Qualitätsanforderungen für Krippenkinder gegenüber. Im Falle eines Platzsharings bei Krippen- bzw. Hortplätzen werden nur 50 % der Monatsgebühr berechnet, da sich zwei Kinder einen Platz teilen.

Das Mittagessen (mit Snack) ist im Rahmen des Pädagogischen Konzepts der Stadt Nürnberg verbindlich. Das Frühstück wird in städtischen Kindertageseinrichtungen teilweise angeboten und gehört dann ebenfalls verbindlich zum Pädagogischen Konzept. Die Festlegung, ob ein Frühstück in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, trifft die Einrichtungsleitung bedarfsorientiert mit Beteiligung des Elternbeirats.

5.2 Kalkulation der Verpflegungsgebühr
Die Kalkulation des Preises zur Verpflegung sowie die Höhe der Verpflegungsgebühr wurde durch eine gesonderte Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretungen der Dienststellen J, Ref. V, Stk) unter Federführung der Jugendamtsleitung berechnet.

Ziel war es, ein möglichst einfaches, handhabbares und gerechtes Verfahren zu finden, um

- den Interessen und Bedarfen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu genügen (wie z. B. pauschale Berücksichtigung durchschnittlicher Schließzeiten der Einrichtungen im Jahr, durchschnittliche Krankheitszeiten der Kinder und daher eine kalkulierte Jahresgebühr in 12 festen Monatsgebühren, um zu gewährleisten, dass Eltern über das Jahr gesehen nicht mehr Tage bezahlen, als ihr Kind auch gegessen hat).

- möglichst geringer Verwaltungsaufwand (langfristig alle kommunalen Kindertageseinrichtungen und vereinzelte Schulstandorte mit Mittagsverpflegung - Abwicklung von über 8.000 Essen pro Tag in über 140 Standorten)

- den städtischen Vorgaben zu entsprechen (wie z. B. sämtliche Ein- und Ausgaben über den städtischen Haushalt abgerechnet werden, analoges Verfahren wie in bei bestehender Besuchsgebühr).

[1] Diese Trennung ist ebenso bei der Einführung der Mittagsverpflegung anzuwenden und die Kosten sind analog dem Spiel- und Getränkegeld separat auf dem Gebührenbescheid nachzuweisen.

Anders als freigemeinnützige oder sonstige Träger ist ein externes Bestellsystem mit einer täglichen Essensbestellung und damit einhergehenden taggenauen Abrechnung der Verpflegung für den kommunalen Betriebsträger nicht möglich. Neben den zusätzlich zu veranschlagenden Kosten (neben dem städtischen Gebührensystem) ist aufgrund des gesamten Leistungsumfangs (rund 140 Standorte mit über 8.000 Essen täglich) ein derartiges Bestell- und Abrechnungssytem für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Praxis nicht umsetzbar.

Im Einzelnen wurden bei der Preiskalkulation folgende Rahmendaten bzw. statistische Bezugsgrößen berücksichtigt:

-Durchschnittliche Betriebstage pro Jahr (249 Tage)
-Durchschnittliche Schließtage aller kommunalen Kindertageseinrichtungen pro Jahr (25 Tage)
-Durchschnittliche Abwesenheitstage pro Kind/im Jahr (15 Tage)
= durchschnittliche Anwesenheit pro Kind/Jahr (209 Tage)
= Kalkulationsbasis für die Verpflegungsgebühr.

In die Preis- und Gebührenkalkulation werden die Kosten für das Mittagessen, die Zusatzverpflegung sowie die anteiligen Kosten für Hauswirtschaftskräfte der NOA.kommunal eingerechnet.
Die kalkulierten Gesamtkosten pro Tag und pro Platz werden auf jährliche Kosten umgerechnet und dann in eine 12-malige Monatsgebühr umgewandelt. Die Zeiten von Betriebsschließungen (wie z. B. Sommer- und Weihnachtsschließung) fließen jährlich in die Kalkulation ein.

Es werden folgende Gebührenkategorien festgelegt:
1) Vollzeit 5 Tage mit dem Leistungsumfang: Frühstück, Mittagessen und Snack
2) Vollzeit 5 Tage mit dem Leistungsumfang: Mittagessen und Snack
3) halber Platz (2-3 Tage) mit dem Leistungsumfang: Frühstück, Mittagessen und Snack
4) halber Platz (2-3 Tage) mit dem Leistungsumfang: Mittagessen und Snack.

Die Kosten der Verpflegung und der Hauswirtschaftskräfte wird über die Besuchs- und Verpflegungsgebühr finanziert.

5.3 Rückerstattung der Verpflegungsgebühr

Rückerstattung der Verpflegungsgebühr bei betriebsbedingter Schließung bzw. bei Streik
Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühr bei betriebsbedingter Schließung bzw. bei Streik erfolgt analog der aktuell geltenden Besuchsgebühr (s. § 4 Abs. 4 der KitaGebS – aktuell geltende Fassung).

Rückerstattung der Verpflegungsgebühr bei Abwesenheit (Nichtteilnahme)
Bei der Rückerstattung der Verpflegungsgebühr wegen Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung (bei Abwesenheit, Fehlzeiten des Kindes – Gründe, welche in der Person des Kindes oder der Personensorgeberechtigten – liegen) sind verschiedene Varianten möglich.

Aufgrund der Berücksichtigung der durchschnittlichen Fehlzeiten (aufgrund Sommer-, Winterschließung, Jahresplanung und Abwesenheiten von Kindern aufgrund durchschnittlicher Krankheitszeiten in allen kommunalen Einrichtungen) bei der Preis- und Gebührenkalkulation wird in diesen Fällen eine Rückerstattung der vollen Monatsgebühr vorgeschlagen. Konkret bedeutet dies, ab einer Abwesenheit an 20 zusammenhängenden Betriebstagen wird auf Antrag die zu entrichtende volle Monatsgebühr erstattet. Abwesenheitsgründe können z. B. Krankheit, Kuraufenthalt oder Urlaub sein. Die Rückerstattung erfolgt im Nachhinein.

<u>Vorteile:</u>
- niedrigere monatliche Gebühr, da bei der Berechnung bereits eine durchschnittliche Abwesenheit einberechnet wurde
- geringerer Verwaltungsaufwand ohne zusätzliches Verwaltungspersonal bei J/B4-3, da Verpflegungsgebühr parallel mit Besuchsgebühr verbeschieden und der Bescheid in der Regel für das gesamte Kita-Jahr erstellt werden kann

- Weniger Koordinierungsaufwand in den Kitas vor Ort und im DLZ-BuT (SHA), da die Teilnahme jedes Kindes am Essen pro Monat nicht separat erfasst werden muss.
- Zügige Umsetzung in SAP, da die grundsätzlichen Strukturen der Abrechnung der bestehenden Besuchsgebühren übernommen werden können.

5.4 Gebührensatzung

Die Implementierung der Verpflegungskosten in das Gebührenrecht bedarf einer Neufassung bzw. Änderung der beiden geltenden Satzung KitaS und KitaGebS zum Start des neuen Betriebsjahres und der Einführung der Mittagsverpflegung zum 01.09.2017. Bis zum Inkrafttreten der Neufassungen sind umfangreiche Abstimmungen, Detailklärungen, Beteiligungsprozesse und intensive Öffentlichkeitsarbeit in den verbleibenden kommenden Monaten erforderlich. Inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen sind im engen Abstimmungsprozess der beteiligten Bereiche des J (mit weiteren beteiligten Dienststellen wie KaSt, Stk) und in Abstimmung mit dem Rechtsamt erforderlich.
Als wichtiges Element für die erfolgreiche Umsetzung im Gebührenrecht wird neben der inhaltlichen Ausgestaltung der Satzungen die rechtzeitige und möglichst breite Beteiligung der Öffentlichkeit – und hier insbesondere die Beteiligung der Eltern, Elternbeiräte und pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen - gesehen. Weiterhin ist geplant, im Frühjahr 2017 ein Informationsgespräch für die Leitungen (und ihren Stellvertretungen) der in der 1. Stufe der Verpflegung umgestellten Einrichtungen sowie deren Elternbeiratsvorsitzenden (und ihren Stellvertretungen) zu veranstalten.

<u>Zeitschiene</u>

-	bis Mitte Januar 2017	Presseinformation vor den städtischen Anmeldetagen
-	Januar-Februar 2017	Information der AG 78 Kita, Vorgespräche mit den Fraktionen
-	21.01.2017	Information an alle Eltern, Aushang in den Einrichtungen
-	Februar bis März 2017	Beteiligung EB (mit Auswertung der Rückmeldungen)
-	27.04.2017	Gutachten Jugendhilfeausschuss zur Gebührensatzung/KitaS
-	27.07.2017	Beschluss der Gebührensatzung/KitaS im Stadtrat
-	Im August 2017	Veröffentlichung im Amtsblatt
-	01.09.2017	Inkrafttreten
-	Laufend	Öffentlichkeitsarbeit

Die Lenkungsgruppe und die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt, die erforderlichen organisatorischen, finanziellen sowie satzungsrechtlichen Voraussetzungen vor der Einführung der Essensversorgung zu schaffen.

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet grundsätzlich die Einführung der Essensversorgung in kommunalen Kindertageseinrichtungen in Nürnberg als verbindliches pädagogisches Angebot und beauftragt die Verwaltung des Jugendamts zu Umsetzung wie dargestellt.